

DATENVERARBEITUNGSBEDINGUNGEN

ZWISCHEN

Kunde (nachfolgend als „**Datenverantwortlicher**“ bezeichnet),

UND

(nachfolgend als „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet)

WIRD HIERMIT FOLGENDES VEREINBART:

1. Gegenstand dieser Datenverarbeitungsbedingungen

- 1.1. Diese Datenverarbeitungsbedingungen gelten ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die EU-Datenschutzrechtⁱ unterliegen [im Geltungsbereich der Vereinbarung vom [Datum] zwischen den Parteien über die [Lieferung von Leistungen] („Leistungen“) (nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet), und werden hiermit per Bezugnahme in die Vereinbarung aufgenommen, deren Bestimmungen sie unterliegen.
- 1.2. Der Begriff EU-Datenschutzrecht bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

i Obwohl hier von einem EU-Modell ausgegangen wird, können andere maßgebliche Gesetze in Abhängigkeit davon gelten, wo Leistungen ausgeführt werden.

- 1.3. Begriffe wie „Verarbeitung“, „personenbezogene Daten“, „Datenverantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ haben die Bedeutung, die ihnen im EU-Datenschutzrecht zuerkannt wird.
- 1.4. Soweit der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nach Maßgabe von EU-Datenschutzrecht im Auftrag des Datenverantwortlichen im Verlauf der Erfüllung der Vereinbarung mit dem Datenverantwortlichen verarbeitet, finden die Bedingungen dieser Datenschutzvereinbarung Anwendung. Eine Übersicht über die Kategorien personenbezogener Daten, die Arten von betroffenen Personen und die Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sind in Anhang 2 aufgeführt.

2. Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- 2.1. Der Datenverantwortliche bestimmt den Umfang, die Zwecke und die Art und Weise des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Datenverantwortlichen verarbeiten.
- 2.2. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur nach dokumentierten Anweisungen des Datenverantwortlichen auf eine Art und Weise und in dem Umfang, wie es im Hinblick auf die Lieferung der Leistungen sachgerecht ist, soweit bei der Verarbeitung keine gesetzlichen Pflichten befolgt werden müssen, die für ihn maßgeblich sind. In einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen über die betreffende gesetzliche Pflicht vor Beginn der Verarbeitung, sofern dieses Gesetz die Übermittlung derartiger Informationen an den Datenverantwortlichen nicht ausdrücklich untersagt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Datenverantwortlichen unverzüglich, wenn eine Anweisung nach seiner Meinung gegen diese Verordnung verstößt.
- 2.3. Die Parteien haben die Vereinbarung abgeschlossen, um von der Fachkenntnis des Auftragsverarbeiters in Bezug auf den Schutz und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die in Anhang 22 dargelegten Zwecke zu profitieren. Der Auftragsverarbeiter hat die Möglichkeit, nach seinen eigenen Kriterien bei Auswahl und Einsatz derjenigen Mittel vorzugehen, die er für das Erreichen dieser Zwecke als notwendig erachtet, solange dabei die Anforderungen dieser Datenverarbeitungsbedingungen berücksichtigt werden.

- 2.4. Der Datenverantwortliche sichert zu, über alle notwendigen Rechte zu verfügen, um die personenbezogenen Daten für die in Verbindung mit den Leistungen auszuführende Verarbeitung an den Auftragsverarbeiter zu übermitteln. Soweit nach maßgeblichem Datenschutzrecht vorgeschrieben, ist der Datenverantwortliche verpflichtet sicherzustellen, dass alle erforderlichen Einwilligungen von betroffenen Personen für diese Verarbeitung eingeholt und Unterlagen mit diesen Einwilligungen aufbewahrt werden. Sollte eine derartige Einwilligung von der betroffenen Person widerrufen werden, ist der Datenverantwortliche für die Übermittlung der Tatsache des Widerrufs an den Auftragsverarbeiter verantwortlich, der wiederum für die Umsetzung jeglicher Anweisungen des Datenverantwortlichen hinsichtlich der weiteren Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten verantwortlich bleibt.

3. Vertraulichkeit

- 3.1. Unbeschadet etwaiger bestehender vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Parteien hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln und alle seine Mitarbeiter, Vertreter und/oder genehmigten Unterauftragsverarbeiter, die an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt sind, über die vertrauliche Natur der personenbezogenen Daten zu informieren. Der Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass alle diese natürlichen oder juristischen Personen eine angemessene Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, andernfalls an eine Vertraulichkeitspflicht gebunden sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zu Vertraulichkeit unterliegen.

4. Sicherheit^{ii iii}

- 4.1. Der Datenverantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten der Implementierung sowie von Umfang, Kontext und Zwecken der Verarbeitung sowie des Risikos einer variierenden Wahrscheinlichkeit und Härte für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und unbeschadet etwaiger weiterer von den Parteien festgelegten Sicherheitsstandards ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Maß an Sicherheit für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, das dem Risiko entspricht. Diese Maßnahmen umfassen je nach Sachlage die Folgenden:

ii DSGVO Artikel 32(3): Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

iii Der Auftragsverarbeiter kann seine Regelkonformität durch Vorlage von Zertifizierungen nachweisen.

- (a) Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die personenbezogenen Daten für die in Anhang 2 dieser Datenverarbeitungsbedingungen angegebenen Zwecke nur autorisiertem Personal zugänglich sind,
 - (b) bei der Beurteilung des ausreichenden Sicherheitsgrads müssen insbesondere alle Risiken berücksichtigt werden, die die Datenverarbeitung mit sich bringt, wie etwa versehentliche oder rechtswidrige Vernichtung, Verlust oder Abänderung, unbefugte oder rechtswidrige Speicherung, Verarbeitung, Abfrage oder Weitergabe personenbezogener Daten,
 - (c) Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten,
 - (d) Fähigkeit zur Gewährleistung kontinuierlicher Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Verarbeitungssystemen und -dienstleistungen,
 - (e) Möglichkeit der Wiederherstellung der Verfügbarkeit und Zugriffsmöglichkeit hinsichtlich personenbezogener Daten in zeitnaher Form im Fall eines physischen oder technischen Sicherheitsvorfalls,
 - (f) Prozess zur regelmäßigen Prüfung, Analyse und Beurteilung der Effektivität technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - (g) Maßnahmen zur Identifizierung von Schwachstellen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Systemen, die zur Lieferung von Leistungen für den Datenverantwortlichen verwendet werden,
 - (h) Maßnahmen, die von den Parteien in Anhang 3 vereinbart worden sind.
- 4.2. Der Auftragsverarbeiter muss zu allen Zeiten über eine sachgerechte schriftliche Sicherheitsrichtlinie hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen, die in jedem Fall die in Artikel 4.1 dargelegten Maßnahmen erläutern.
- 4.3. Auf Ersuchen des Datenverantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter die Maßnahmen zu demonstrieren, die er in Befolgung dieses Artikels 4 getroffen hat, um es dem Datenverantwortlichen zu ermöglichen, diese Maßnahmen zu prüfen und zu testen. Prüfungen der Räumlichkeiten und betrieblichen Abläufe des Auftragsverarbeiters, soweit sich diese auf die personenbezogenen Daten beziehen, durch den Datenverantwortlichen oder einen Dritten, der eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter eingegangen ist, sind diesem mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen. Der Kunde trägt alle eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung entstehen. Abgesehen von Prüfungen, die von einer Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, dürfen Prüfungen nicht mehr als einmal in jedem Kalenderjahr

stattfinden und müssen jeweils mindestens 14 Tage im Voraus per schriftlicher Mitteilung angekündigt werden. Der Auftragsverarbeiter hat bei derartigen Prüfungen, die von oder im Auftrag des Datenverantwortlichen durchgeführt werden, Unterstützung zu leisten. Der Kunde ist berechtigt, eine Prüfung der Systeme des Lieferanten durchzuführen, die bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verwendet werden, um zu verifizieren, dass der Lieferant seine Pflichten in diesem Vertrag im Hinblick auf diese Verarbeitung erfüllt. Jede Prüfung unterliegt den folgenden Bedingungen:

- i. Dritte, die mit der Vornahme der Prüfung beauftragt werden, dürfen keine Wettbewerber des Auftragsverarbeiters oder eines seiner verbundenen Unternehmen sein,
- ii. der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, Dritten Zugang zu seinen Systemen, Einrichtungen oder Räumlichkeiten zu gewähren, sofern und solange diese Dritten keine Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen sind, die für den Auftragsverarbeiter bei objektiver Betrachtung zufriedenstellend ist,
- iii. der Umfang von Prüfungen ist strikt auf die Systeme des Auftragsverarbeiters (oder die Teile dieser Systeme) zu beschränken, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden,
- iv. ohne damit die Regelungen in Absatz (c) zu beschränken, ist weder der Datenverantwortliche noch ein Dritter berechtigt, auf Daten oder Informationen im Zusammenhang mit anderen Kunden des Lieferanten oder interne Kosten oder Gewinnmargen des Lieferanten zuzugreifen.

5. Verbesserungen der Sicherheit

- 5.1. Die Parteien bestätigen, dass sich Sicherheitsanforderungen ständig ändern und dass effektive Sicherheit eine häufige Bewertung und regelmäßige Verbesserungen veralteter Sicherheitsmaßnahmen erfordert. Der Auftragsverarbeiter analysiert daher die im Einklang mit Artikel 4 zu treffenden Maßnahmen kontinuierlich und verschärft, ergänzt und verbessert diese Maßnahmen, um die Befolgung der in Artikel 4 dargelegten Anforderungen aufrechtzuerhalten. Die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben die gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Realisierung wichtiger Änderungen, die aufgrund spezifischer aktualisierter Sicherheitsanforderungen notwendig sind, die in maßgeblichem Datenschutzrecht oder von zuständigen Datenschutzbehörden vorgeschrieben werden.
- 5.2. Wenn eine Änderung der Vereinbarung erforderlich wird, um eine Anweisung des Datenverantwortlichen an den Auftragsverarbeiter zur Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen zu erfüllen, die aufgrund von Änderungen des jeweils maßgeblichen Datenschutzrechts vorgeschrieben sind, treten die Parteien in gutem Glauben in die Verhandlung einer Änderung der Vereinbarung ein.

6. Datenübermittlungen

- 6.1. Der Auftragsverarbeiter hat den Datenverantwortlichen unverzüglich über alle (geplanten) permanenten oder zeitweiligen Übermittlungen von personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne ausreichenden Datenschutz zu informieren und darf solche (geplanten) Übermittlungen erst nach Erhalt der Genehmigung des Datenverantwortlichen vornehmen. Anhang 4 enthält eine Liste der Übermittlungen, für die der Datenverantwortliche nach Abschluss der Vereinbarung und dieser Datenverarbeitungsbedingungen seine Zustimmung erteilt.
- 6.2. Soweit sich der Datenverantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf einen spezifischen gesetzlichen Mechanismus für die Normalisierung internationaler Datenübermittlungen verlässt, der im weiteren Verlauf modifiziert, aufgehoben oder von einem zuständigen Gericht für unwirksam erklärt wird, sind Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter verpflichtet, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um die Datenübermittlung umgehend zu beenden oder einen geeigneten alternativen Mechanismus zu ermitteln, der eine rechtmäßige Übermittlung ermöglicht.

7. Informationsverpflichtungen und Vorfalmanagement

- 7.1. Wenn der Auftragsverarbeiter über einen Vorfall informiert wird, der die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Dienstleistungsvereinbarung sind, beeinträchtigt, informiert er den Datenverantwortlichen unverzüglich über den Vorfall, arbeitet mit diesem zu jedem Zeitpunkt zusammen und befolgt dessen Anweisungen in Bezug auf derartige Vorfälle, um den Datenverantwortlichen in die Lage zu versetzen, den Vorfall gründlich zu untersuchen, eine korrekte Reaktion auszuarbeiten und geeignete weitere Schritte im Hinblick auf den Vorfall zu ergreifen.
- 7.2. Der in Artikel 7.1 verwendete Begriff „Vorfall“ ist so zu verstehen, dass davon in jedem Fall Folgendes umfasst wird:
 - (a) Beschwerden oder Anfragen in Bezug auf die Ausübung der Rechte betroffener Personen aus EU-Datenschutzrecht,
 - (b) Untersuchungen oder Pfändungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten durch Staatsbedienstete oder ein konkreter Hinweis, dass eine solche Untersuchung oder Pfändung bevorsteht,
 - (c) jede unbefugte oder versehentliche Abfrage, Verarbeitung oder Löschung, jeder Verlust und jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
 - (d) jeder Verstoß gegen die in Artikel 3 und 4 dieser Datenverarbeitungsbedingungen dargelegten Themen Sicherheit und/oder

Vertraulichkeit, der zu versehentlicher oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Abfrage der personenbezogenen Daten führt, oder jeder Hinweis darauf, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat oder offenbar demnächst stattfindet,

- (e) wenn die Ausführung einer vom Datenverantwortlichen erhaltenen Anweisung nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen maßgebliche Gesetze verstoßen würde, denen der Datenverantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt.

7.3. Der Auftragsverarbeiter hat zu allen Zeiten über schriftliche Verfahren zu verfügen, die es ihm ermöglichen, den Datenverantwortlichen umgehend von Sicherheitsvorfällen zu verständigen. Wenn der Vorfall voraussichtlich die Anzeige einer Datenschutzverletzung durch den Datenverantwortlichen nach maßgeblichem EU-Datenschutzrecht erfordert, hat der Auftragsverarbeiter seine schriftlichen Verfahren so zu implementieren, dass er in der Lage ist, den Datenverantwortlichen nicht später als 72 Stunden nach Kenntniserhalt vom betreffenden Vorfall zu verständigen.

7.4. Alle Mitteilungen an den Datenverantwortlichen gemäß diesem Artikel 7 sind an den Mitarbeiter des Datenverantwortlichen zu richten, dessen Kontaktdaten in Anhang 1 dieser Datenverarbeitungsbedingungen aufgeführt sind, und enthalten:

- (a) Eine Beschreibung der Art des Vorfalls, darunter nach Möglichkeit die Kategorien und die ungefähre Anzahl von betroffenen Personen sowie die Kategorien und die ungefähre Anzahl von Unterlagen mit betroffenen personenbezogenen Daten,
- (b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer weiteren Anlaufstelle, bei der weitere Informationen erhalten werden können,
- (c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls und
- (d) eine Beschreibung der Maßnahmen, die vom Auftragsverarbeiter ergriffen oder vorgeschlagen werden, um den Vorfall zu entschärfen, darunter gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen.

8. Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern

[Der Datenverantwortliche autorisiert den Auftragsverarbeiter, die Unterauftragsverarbeiter an den Standorten in den jeweiligen Ländern mit den im Anhang 2 beschriebenen Tätigkeiten in Verbindung mit der Dienstleistung zu beauftragen.

8.1. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Unterauftragsverarbeiter an dieselben Datenschutzverpflichtungen im Rahmen dieser Datenverarbeitungsbedingungen

wie er selbst gebunden sind.

- 8.2. Der Datenverantwortliche kann verlangen, dass der Datenverarbeiter unabhängige Unterauftragsverarbeiter prüft oder bestätigt, dass eine solche Prüfung stattgefunden hat (oder falls verfügbar einen neutralen Prüfbericht Dritter bezüglich der Geschäftstätigkeit des unabhängigen Auftragsverarbeiters beschafft oder den Kunden dabei unterstützt, einen solchen Bericht zu beschaffen), um sicherzustellen, dass die ihnen vom Auftragsverarbeiter auferlegten Verpflichtungen im Einklang mit dieser Vereinbarung erfüllt werden.

9. Rückgabe oder Vernichtung personenbezogener Daten

- 9.1. Nach Beendigung der Vereinbarung und der vorliegenden Datenverarbeitungsbedingungen, auf schriftliche Anforderung des Datenverantwortlichen oder nach Erfüllung aller im Kontext der Dienstleistungen vereinbarten Zwecke, woraufhin keine weitere Datenverarbeitung notwendig ist, hat der Auftragsverarbeiter entweder alle personenbezogenen Daten zu löschen, zu vernichten oder an den Datenverantwortlichen zurückzusenden sowie alle vorhandenen Kopien zu vernichten oder zurückzusenden.
- 9.2. Der Auftragsverarbeiter hat alle Dritten, die seine Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterstützen, von der Beendigung der Vereinbarung und dieser Datenverarbeitungsbedingungen zu benachrichtigen und zu gewährleisten, dass alle diese Dritten nach Wahl des Datenverantwortlichen entweder die personenbezogenen Daten vernichten oder an den Datenverantwortlichen zurücksenden.

10. Unterstützung des Datenverantwortlichen

- 10.1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, Anfragen von betroffenen Personen wegen Ausübung ihrer Rechte aus der DSGVO zu beantworten.
- 10.2. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen bei der Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abschnitt 4 (Sicherheit) und bei nach Artikel 36 DSGVO vorgesehenen vorherigen Konsultationen mit Aufsichtsbehörden, wobei die Art der Datenverarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind.
- 10.3. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu demonstrieren sowie Prüfungen einschließlich Inspektionen zu ermöglichen und zu fördern, die vom Datenverantwortlichen oder einem anderen von diesem

beauftragten Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

11. Laufzeit und Beendigung

- 11.1. Diese Datenverarbeitungsbedingungen werden am Datum des Inkrafttretens der maßgeblichen Vereinbarung wirksam, die die vom Auftragsverarbeiter für den Datenverantwortlichen auszuführenden Support- sowie Wartungs- und/oder fachlichen Leistungen regelt.
- 11.2. Die Kündigung oder der Ablauf der Vereinbarung und dieser Datenverarbeitungsbedingungen entbindet den Auftragsverarbeiter nicht von seinen Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Artikel 3.
- 11.3. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten bis zum Datum der Kündigung der Vereinbarung, sofern er vom Datenverantwortlichen keine anderen Anweisungen erhält, oder bis diese Daten auf Anweisung des Datenverantwortlichen zurückgegeben oder vernichtet werden.

12. Verschiedenes

- 12.1. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen den Bestimmungen dieser Datenverarbeitungsbedingungen und den Bestimmungen der Dienstleistungsvereinbarung gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Datenverarbeitungsbedingungen.
- 12.2. Der Datenverantwortliche darf seine Zustimmung zu Folgeänderungen an diesem Nachtrag, die vom Auftragsverarbeiter vorgeschlagen werden, um ihn vor zusätzlichen mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu schützen, nicht aus unvernünftigen Erwägungen vorenthalten oder verzögern. Wenn der Datenverantwortliche weitere Änderungen an diesem Nachtrag vorschlägt, die er nachvollziehbar für notwendig hält, um die Anforderungen von Datenschutzgesetzen zu erfüllen, besprechen die Parteien umgehend die vorgeschlagenen Änderungen und beginnen in gutem Glauben mit Verhandlungen im Hinblick auf die Vereinbarung und Umsetzung dieser oder anderer Änderungen, mit denen die Absicht verfolgt wird, die in der Mitteilung des Kunden aufgeführten Anforderungen so früh wie vernünftigerweise möglich zu erfüllen.
- 12.3. Der Auftragsverarbeiter hat den Datenverantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er von einer betroffenen Person im Rahmen eines Datenschutzgesetzes eine Anfrage im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten erhält, und stellt sicher, dass der von ihm beauftragte Auftragsverarbeiter derartige Anfragen nicht beantwortet, sofern keine schriftlichen Anweisungen des Kunden oder der jeweiligen Konzerngesellschaft

des Kunden vorliegen oder dies nicht nach maßgeblichen Gesetzen, denen der beauftragte Auftragsverarbeiter unterliegt, vorgeschrieben ist; in einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter, soweit dies nach maßgeblichen Gesetzen zulässig ist, den Datenverantwortlichen über diese gesetzlichen Auflagen, bevor er die Anfrage beantwortet.

- 12.4. Diese Datenverarbeitungsbedingungen unterliegen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Datenverarbeitungsbedingungen ergeben, werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, anhängig gemacht.
- 12.5. Die Parteien erklären sich bereit, die folgenden Nachträge bei Bedarf zu bearbeiten.

Anhang 1:

Kontaktinformationen des [Datenschutz-/Compliance-Beauftragten] des Datenverantwortlichen.

[Kontaktinformationen]

Kontaktinformationen des [Datenschutz-/Compliance-Beauftragten] des Auftragsverarbeiters.

[Kontaktinformationen]

Anhang 2:

Personenbezogene Daten, die im Geltungsbereich der Vereinbarung verarbeitet werden, und die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden.

Anhang 3:

Sicherheitsmaßnahmen

Anhang 4:

Übermittlungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne angemessenes Schutzniveau, für die der Datenverantwortliche seine Genehmigung erteilt hat: